



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental
Marktstraße 7a, 9184 St. Jakob im Rosental - Bezirk Villach
Tel. 04253/2295-0 + Telefax: 04253/2295-5
e-mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at – Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 27. November 2020, Zl. 900-/2020, mit der der **1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020** erlassen wird (**1 Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1.Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	- €	241.400,00
Aufwendungen:	+ €	260.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	20.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 482.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	+ €	293.600,00
Auszahlungen:	+ €	506.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 213.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sämtlicher Personalaufwand (Kontengruppe 59 ist innerhalb der Hoheitsverwaltung, der Volksschulen und des Kindergartens gegenseitig deckungsfähig.
2. Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.
4. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kann jedoch nur nach vorheriger Aussprache mit dem Anweisungsbefugten (Bürgermeister) in Anspruch genommen werden.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Guntram Perdacher

